

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 15

Thema: Ausbildungsunterhalt

Leitung: Richter am KG Dr. Martin Menne, Berlin

Arbeitskreisergebnis

Der Arbeitskreis hat sich bis auf die Thesen 5c und 5d übereinstimmend auf die folgenden Thesen verständigt:

1. These:

Der Ausbildungsunterhalt steht vor einem Umbruch. Einerseits nimmt seine Bedeutung vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels von einer Industrie- zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft sowie der steigenden Bedeutung der Ausbildung für den wirtschaftlichen Erfolg stetig zu. Andererseits stößt das geltende System des Ausbildungsunterhalts nach § 1610 Abs. 2 BGB an seine Grenzen aufgrund der Tendenz hin zu höherwertigen und damit in unterhaltsrechtlicher Hinsicht stärker belastenden Ausbildungsgängen, der „Bologna-Prozess“ - die Modularisierung der Ausbildungsgänge - und der Verschiebung des Ausbildungsbeginns in ein höheres Lebensalter des unterhaltsberechtigten Kindes und der Verkürzung des „Zeitfensters“ zwischen dem Ende der Unterhaltspflicht gegenüber den Deszendenten und dem Beginn einer eventuellen Unterhaltspflicht gegenüber den Aszendenten.

2. These:

a) Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt endet, sobald das Kind eine eigene, angemessene Lebensstellung erreicht hat.

b) Wann eine selbständige Lebensstellung erreicht ist, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Allerdings wird das umso eher angenommen werden können, je länger der zeitliche Abstand zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn ist, wenn das unterhaltsfordernde Kind bei Ausbildungsbeginn bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat oder wenn der Unterhaltsverpflichtete sich subjektiv darauf eingestellt hat und sich auch objektiv darauf einstellen durfte, dass er nicht mehr auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch genommen wird.

3. These:

a) Die verschiedenen Ausprägungen modularer Ausbildungsgänge sind in rechtlicher Hinsicht gleich zu behandeln.

b) Insbesondere überzeugt es nicht, dass der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt in der Konstellation „mittlerer Schulabschluss-Lehre-Fachoberschule-(Fachhochschul-) Studium“ von weiteren, zusätzlichen Voraussetzungen abhängig sein soll.

c) Das Erfordernis des „sachlichen Zusammenhangs“ zwischen den einzelnen Elementen eines gestuften Ausbildungsganges sollte großzügig gehandhabt werden. Die gebotene, notwendige Begrenzung des Ausbildungsunterhaltsanspruchs erfolgt primär über die Merkmale des „zeitlichen Zusammenhangs“ und der „Zumutbarkeit“.

4. These:

a) Mehrkosten für einen studien- bzw. ausbildungsbedingten zeitweiligen Auslandsaufenthalt sind nur im Rahmen der Erforderlichkeit geschuldet.

b) Mehrkosten für ein Studium, das ausschließlich im Ausland absolviert wird, sind in der Regel nicht geschuldet.

5. These:

a) Das Ziel einer optimalen Berufsausbildung des Kindes darf die Familie nicht überfordern. Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt ist sachgerecht zu begrenzen.

b) Eine gesetzliche Limitierung des Ausbildungsunterhalts auf eine bestimmte, feste Altersgrenze - etwa die Vollendung des 25. oder des 27. Lebensjahres - empfiehlt sich nicht, weil das zu einer „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung führt und den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls dabei nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

c) Sachgerecht erscheint eine differenzierte Anwendung des Selbstbehalts: Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr verbleibt es in der Regel bei dem angemessenen Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern von z. Zt. (Düsseldorfer Tabelle 1. Januar 2017) 1.300 €. Im Anschluss gilt der angemessene Selbstbehalt gegenüber Eltern in Höhe von mindestens 1.800 € (Düsseldorfer Tabelle 1. Januar 2017, Anm. D I), jedoch ohne den „Zuschlag“ in Höhe der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens des Unterhaltspflichtigen.

- *überwiegend ablehnend* -

d) Die Gerichte werden aufgefordert, die Selbstbehaltssätze angemessen zu erhöhen und das Gegenseitigkeitsprinzip sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zumutbarkeit der Finanzierung langjähriger Ausbildungen zu beachten. Diese Prüfung ist mit Blick auf den Einzelfall vorzunehmen und darf sich nicht auf die Frage beschränken, ob pauschale Selbstbehalte gewährt sind.

- *überwiegend zustimmend* -

6. These:

Aufgrund der Ausrichtung auf den konkreten Einzelfall und dem Sanktionscharakter ist der Verwirkungseinwand nach § 1611 BGB kein geeignetes Mittel zur allgemeinen Beschränkung von Ausbildungsunterhaltsansprüchen.

7. These:

Gesetzgeberische Änderungen bei § 1614 BGB, um Vereinbarungen über den künftigen Ausbildungsunterhalt zu ermöglichen, sind nicht angezeigt.